

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AGB werden Vertragsbestandteil des, zwischen dem Entleiher und IC TEAM geschlossenen, Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV). Die Geschäftsbedingungen des Entleihers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Spätestens mit Beginn der Überlassung gelten diese AGB als angenommen.
- 1.2 IC TEAM erklärt, im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, erstmals ausgestellt am 21.08.1991 durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen, zu sein. IC TEAM wird den Entleiher über jede Änderung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung unterrichten (§ 12 Absatz 2 AÜG).
- 1.3 IC TEAM ist Mitglied des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP) und wendet das DGB/GVP-Tarifwerk in der jeweils gültigen Fassung an sowie die gegebenenfalls für eine bestimmte Branche anwendbaren Tarifverträge über Branchenzuschläge für Zeitarbeitnehmer und diverse betriebliche Vereinbarungen.

2. Vertragsbeziehungen

- 2.1 Es bestehen allein vertragliche Beziehungen zwischen IC TEAM und Entleiher. Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Arbeitsleistung jedes überlassenen Mitarbeiters* sind allein mit IC TEAM zu vereinbaren. Eine Überlassung des Mitarbeiters an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsschluss und –beendigung

- 3.1 Für das Zustandekommen eines wirksamen AÜV sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Alle Willenserklärungen von IC TEAM und dem Entleiher bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Die Parteien sind sich einig, dass die Textform durch den Versand per E-Mail (ggf. mit AÜV als Dateianhang) gewahrt wird. Ein wirksamer AÜV kommt zustande, wenn der Entleiher den AÜV unterzeichnet per E-Mail zurücksendet. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausdrücklich nicht ausreichend.
- 3.2 Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweilige Willenserklärung so rechtzeitig ankommt, dass diese vor dem Einsatzbeginn auf dem Mailserver der anderen Vertragspartei eingegangen ist. Ausreichend ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Geht eine Willenserklärung an einem Sonntag oder (bundeslandspezifischen) Feiertag zu, gilt der nächste Werktag als Tag des Zugangs. Technische Fehler haben keine Auswirkungen auf den Zugang.
- 3.3 Ein wirksamer Abschluss des AÜVs wird ebenfalls durch das Zusenden per Fax oder den Abschluss in Schriftform gewahrt.
- 3.4 Wünscht der Entleiher die Zusendung eines Profils, handelt es sich hierbei um ein freibleibendes Angebot. Zum Abschluss eines AÜV, übersendet IC TEAM dem Entleiher den AÜV als Dateianhang per E-Mail.
- 3.5 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist mit einer Frist von drei Arbeitstagen beidseitig in Textform kündbar. Gleiches gilt für Abmeldungen einzelner überlassener Mitarbeiter.

4. Nebenabreden

- 4.1 Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von IC TEAM in Textform bestätigt werden. Aus mündlichen Abreden können keine Rechte hergeleitet werden.

5. Personalauswahl

- 5.1 Die Auswahl der Mitarbeiter verantwortet IC TEAM. IC TEAM stellt sicher, dass alle notwendigen Unterlagen der Mitarbeiter für den Einsatz beim Entleiher vorliegen.

- 5.2 IC TEAM ist berechtigt, während der Ausführung des Auftrages den überlassenen Mitarbeiter abzurufen und durch einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu ersetzen. Bei unvorhersehbarem Ausfall des Mitarbeiters, zum Beispiel infolge von Krankheit, ist IC TEAM berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen Ersatz zu stellen.

- 5.3 Der Entleiher hat den Mitarbeiter von IC TEAM in den ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme auf seine Eignung zu überprüfen. Bei begründeter Nichteignung kann der Entleiher am ersten Einsatztag in Abstimmung mit IC TEAM von seinem Zurückweisungsrecht Gebrauch machen oder einen Austausch des Mitarbeiters vereinbaren. In diesem Fall sind die ersten vier Stunden kostenfrei.

6. Arbeitskampf, Streik

- 6.1 Der Entleiher informiert IC TEAM unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskampfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Entleiher von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, sind im Einsatz befindliche Mitarbeiter abziehen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter hat dem Einsatz zugestimmt.
- 6.2 Wird der Mitarbeiter nach den vorgenannten Maßgaben eingesetzt, stellt der Entleiher sicher, dass der Mitarbeiter keine Tätigkeit übernimmt, die bisher von Mitarbeitern erledigt wurden, die sich im Arbeitskampf befinden oder ihrerseits Tätigkeiten von Mitarbeitern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben. Wird der Mitarbeiter wegen des Arbeitskampfes vom Entleiher nicht eingesetzt, sind vom Entleiher der Firma IC TEAM die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Kündigung der Überlassung bei Arbeitskampf gelten die Fristen entsprechend Ziffer 3.5.

7. Rechtsstellung der überlassenen Mitarbeiter

- 7.1 Dem Entleiher obliegt die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die der Mitarbeiter überlassen ist. Der Entleiher hat insoweit gegenüber dem Mitarbeiter die fachliche Weisungsbefugnis sowie Aufsichts- und Überwachungsrechte und -pflichten. Im Übrigen bleibt das Direktionsrecht bei IC TEAM. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Umfang der auszuführenden Tätigkeiten können nur zwischen dem Entleiher und IC TEAM vorgenommen werden.
- 7.2 Dem Mitarbeiter ist es nicht gestattet, mit Wirkung für IC TEAM Lohnvorschüsse oder sonstige Zahlungen, gleich welcher Art, vom Entleiher anzunehmen.

8. Pflichten des Entleihers

- 8.1 Dem Entleiher ist bekannt, dass IC TEAM zur Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet ist, soweit hierfür die Voraussetzungen für die Anwendung etwaiger Branchenzuschlagstarifverträge vorliegen. Hierzu übergibt der Entleiher vor Einsatzbeginn IC TEAM die von IC TEAM zur Verfügung gestellte Kundenerklärung komplett ausgefüllt und unterschrieben. Änderungen sind IC TEAM unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Der Entleiher verpflichtet sich, IC TEAM rechtzeitig alle für die Erfüllung des Equal Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers in Textform, mit Unterschrift einer berechtigten Person des Entleihers, mitzuteilen.
- 8.3 Der Entleiher verpflichtet sich, IC TEAM noch vor Beginn des Einsatzes vorherige Überlassungen des zu überlassenden Mitarbeiters, die nicht mehr als drei Monate vor der Überlassung an den Entleiher zurückliegen, mitzuteilen.
- 8.4 Zudem verpflichtet sich der Entleiher IC TEAM mitzuteilen, ob die zu überlassenden Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis beim Entleiher oder ei-

nem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes (AktG) bildet, ausgeschieden sind.

- 8.5 Alle Änderungen und relevanten Informationen hinsichtlich der vorgenannten Punkte sowie Änderungen in den Arbeitsbedingungen der vergleichbaren Stammmitarbeiter und der Höchstüberlassungsdauer sind IC TEAM vom Entleiher unverzüglich in Textform, mit Unterschrift einer berechtigten Person des Entleihers, mitzuteilen.
- 8.6 IC TEAM ist während der Betriebszeiten der Kontakt und der freie Zutritt zum Arbeitsplatz des überlassenen Mitarbeiters zu ermöglichen.
- 8.7 Der Entleiher wird den überlassenen Mitarbeiter über Arbeitsplätze des Entleihers, die besetzt werden sollen, informieren. Der Entleiher wird dem überlassenen Mitarbeiter Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in dem Betrieb, in dem der überlassene Mitarbeiter seine Arbeitsleistung erbringt. Letzteres gilt nicht, wenn die unterschiedliche Behandlung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- 8.8 Reklamationen sind IC TEAM sofort nach Bekanntwerden des Sachverhaltes in Textform anzuzeigen.

9. Arbeitssicherheit

- 9.1 Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit des eingesetzten Mitarbeiters dem für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die sich daraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten von IC TEAM.
- 9.2 Der Entleiher verpflichtet sich, die Einweisung des Mitarbeiters in die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen seines Betriebes vorzunehmen. Er verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher sichert während der Zeit des Einsatzes die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Der Entleiher wird entsprechende Anforderungen und Maßnahmen festlegen und Einrichtungen des Arbeitsschutzes zur Verfügung stellen. Der Entleiher sichert die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere nach § 9 Abs. 2 OwiG und § 209 Abs. 1 SGB VII, zu. Der Entleiher ist verpflichtet, IC TEAM und dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle des überlassenen Mitarbeiters unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3 Der Entleiher wird IC TEAM eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz des Mitarbeiters vorlegen.
- 9.4 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Ersthelfer werden vom Entleiher sichergestellt.

10. Haftung IC TEAM

- 10.1 IC TEAM steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl des überlassenen Mitarbeiters ein. IC TEAM haftet darüber hinaus nicht für ein Verschulden des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter darf nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden und den gesetzlichen Vorschriften der Arbeitssicherheit entsprechen.
- 10.2 Eine Haftung von IC TEAM ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Mitarbeiter mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder ähnlichen Angelegenheiten betraut wird. Der überlassene Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.
- 10.3 Die Übergabe von Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln des Entleihers an den überlassenen Mitarbeiter sowie die Beauftragung zum Führen von Kundenfahrzeugen ist vom Entleiher schriftlich zu dokumentieren. Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem

überlassenen Mitarbeiter tritt IC TEAM an den Entleiher, der die Abtretung annimmt, insoweit ab.

- 10.4 IC TEAM haftet dem Entleiher nur im Rahmen eines Auswahlverschuldens in Höhe des zum Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens aber bis zur Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung von IC TEAM ist ausgeschlossen außer bei Vorsatz oder einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit. Eine Haftung von IC TEAM für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Mitarbeiter ist ebenfalls ausgeschlossen.

- 10.5 Vorgenannte Regelungen gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von IC TEAM.

11. Haftung Entleiher

- 11.1 Sollten Auskünfte und in der Kundenerklärung gemachte Angaben des Entleihers nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Entleiher IC TEAM Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist IC TEAM aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Entleiher zum Ersatz sämtlicher IC TEAM hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. IC TEAM ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihren Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt sie nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von IC TEAM zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Entleiher verpflichtet, IC TEAM von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungsbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen. Entsprechendes gilt für alle erforderlichen Mitteilungen des Entleihers zur Erfüllung des Equal Pay-Anspruchs sowie für Erklärungen zu Vorüberlassungszeiten. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von IC TEAM auf Schadenersatz.
- 11.2 Der Entleiher haftet IC TEAM gegenüber für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Entleiher die Mitarbeiter außerhalb des vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereiches einsetzt.
- 11.3 Der Entleiher ist verpflichtet, IC TEAM von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.

12. Verjährung

- 12.1 Sämtliche gegen IC TEAM gerichtete Ansprüche erlöschen, sofern sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von IC TEAM beruhen, mit Ablauf von einem Jahr seit Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn IC TEAM aufgrund von Gesundheits- oder Körperschäden haftet.

13. Abrechnung

- 13.1 Eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des überlassenen Mitarbeiters in Höhe von 35,00 Stunden gilt als vereinbart. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich jedoch nach den Anforderungen des Entleihers, wobei sich dieser ausdrücklich verpflichtet, das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) einzuhalten. Der Entleiher versichert zugleich, dass er Mehr-, Sonn- oder Feiertagsarbeit nur anordnen wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem ArbZG zulässig ist. Eine evtl. notwendige behördliche Genehmigung ist vom Entleiher zu beschaffen und IC TEAM unaufgefordert vorzulegen. Wird die oben vereinbarte wöchentliche Stundenzahl nicht erreicht und hat der Entleiher die Fehlzeiten zu vertreten (z.B. bei verspätetem Einsatzbeginn, Arbeitsmangel etc.), ist IC TEAM berechtigt, dem Entleiher die vereinbarten Stunden zu berechnen.
- 13.2 Der überlassene Mitarbeiter ist verpflichtet, wöchentlich einen Tätigkeitsnachweis zur Unterschrift vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen Tätig-

keitsnachweis selbst oder durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten am letzten Arbeitstag der Kalenderwoche oder bei Monatswechsel am letzten Arbeitstag des Monats zu unterschreiben. Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben. Weigert sich der Entleiher, diesen Tätigkeitsnachweis zu unterschreiben, so ist IC TEAM zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die bis zur Kündigung angefallenen Arbeitsstunden werden nach den Angaben des Mitarbeiters erstellt und sind in diesem Falle sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

13.3 Die Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der vom Entleiher unterschriebenen Tätigkeitsnachweise erstellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnungsbetrag ist unter Ausschluss jeglicher Abzüge zehn Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges ist IC TEAM berechtigt, dem Entleiher Verzugszinsen von 9% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, ferner seinen überlassenen Mitarbeiter vom Entleiher abzuziehen.

13.4 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber IC TEAM aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Entleiher ist nicht berechtigt, Forderungen von IC TEAM ohne deren vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten.

13.5 Der Entleiher wird durch IC TEAM einer Warenkreditprüfung unterzogen. Bei Nichtzeichnung durch den Warenkreditversicherer ist IC TEAM zur Anforderung von Vorschüssen in Höhe eines voraussichtlichen zweiwöchigen Rechnungsvolumens berechtigt. IC TEAM behält sich in diesem Fall ferner einen sofortigen Abzug der überlassenen Mitarbeiter vor.

14. Preisanpassung

14.1 IC TEAM ist berechtigt, den Stundenverrechnungssatz anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Voraussetzung ist, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie durch eine Erhöhung der Entgelte des jeweils gültigen Tarifwerks inkl. der einschlägigen Branchenzuschlagstarifverträge, gesetzliche Änderungen des AÜG oder des gesetzlichen Mindestlohnes oder durch Angaben des Entleihers bzgl. seines Vergleichsentgelts eingetreten ist.

14.2 Alle, aufgrund falscher Nennung bzw. Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts, entstehenden Mehrkosten werden mit dem zweifachen an den Entleiher weiterberechnet.

14.3 Sofern und soweit IC TEAM aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zwischen BAP bzw. dessen Rechtsnachfolger und einzelnen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpflichtet ist, Sonderzahlungen (wie bspw. Prämien) an die überlassenen Mitarbeiter zu zahlen, ist IC TEAM berechtigt, dem Entleiher sämtliche hierdurch entstehenden Kosten nebst ggf. anfallender Lohnnebenkosten in Rechnung zu stellen. IC TEAM weist dem Entleiher auf Aufforderung die Auszahlung an die überlassenen Mitarbeiter in geeigneter Form nach.

15. Vermittlungshonorar

15.1 Bei Übernahme eines Mitarbeiters aus der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis bei dem Entleiher oder mit ihm verbundene Unternehmen i.S.v. § 18 AktG steht IC TEAM eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist wie folgt gestaffelt:

- Bei Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 20% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach drei Monaten 17% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach sechs Monaten 14% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach neun Monaten 11% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach zwölf Monaten 8% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach fünfzehn Monaten 5% des Jahresbruttoeinkommens,

nach achtzehn Monaten wird keine Vermittlungsprovision mehr fällig. Das Jahresbruttoeinkommen entspricht dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme ohne Nebenzuwendungen erzielt, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

15.2 Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang ist IC TEAM dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Die vorangegangenen Sätze finden auch Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit einem mit dem Entleiher nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Entleiher steht frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

15.3 Das Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 15.1 ist auch dann zu zahlen, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung eines Mitarbeiters oder Kandidaten innerhalb von zwölf Monaten ab der Vorstellung ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

15.4 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar wird mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und übernommenem bzw. vorgestelltem Mitarbeiter/Kandidaten fällig und ist zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung.

15.5 Über den Arbeitsbeginn und das vereinbarte Bruttojahreseinkommen hat der Entleiher IC TEAM unverzüglich in Textform zu unterrichten. Entsprechende Nachweise sind bei Aufforderung vorzulegen. Verletzt der Entleiher diese Pflicht ist IC TEAM berechtigt, auf Grundlage einer Schätzung das Vermittlungshonorar nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen.

15.6 Alle Vermittlungshonorare verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzl. geltenden Mehrwertsteuer.

16. Datenschutz

16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Der Entleiher versichert, die Daten der Mitarbeiter nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften und ausschließlich zum Zwecke der Einsatzabwicklung zu verarbeiten sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten der Mitarbeiter zu ergreifen, die die Pflichten des Art. 25 DSGVO erfüllen.

16.2 Der Entleiher verpflichtet sich ferner dazu, die Daten nur für die Dauer zu speichern, die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist und sie zu löschen, soweit keine Archivierung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

17. Gerichtsstand, Sonstiges

17.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bautzen.